

Übersichtstabelle - Dekret des Landeshauptmannes vom 18. März 2025, Nr.6 - Neu zu errichtende Gebäude		
Mindestanforderungen ¹ an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden laut - Dekret des Landeshauptmannes vom 18. März 2025, Nr.6 - Durchführungsverordnung im Bereich Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275, und Energiebonus - für Vorhaben im Bereich neu zu errichtender Gebäude		
Art.	Mindestanforderungen	Ausnahmen
4.2	Pflicht zur Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Art. 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.9, 4.11, 5.1, 5.3, 5.4, 5.5, und 5.6	- Denkmalgeschützte Gebäude sowie Gebäude, die dem Ensembleschutz unterliegen - Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden - Landwirtschaftliche Gebäude (einschließlich Gewächshäuser) - Industrie- und Handwerksgebäude, Großhandel und Einzelhandel gemäß Artikel 23, Absätze 1, Buchstabe g) und f) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (weniger als 16°C beheizt oder ausschließlich mit nicht ortsfesten Heiz-Kühlanlagen thermisch konditioniert werden) - Freistehende Gebäude oder unabhängige klimatisierte Gebäudeteile in nicht klimatisierten Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² - Provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren, - Schutzhütten, Feuerwehrrhallen und öffentliche Gebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden und deren Energieverbrauch weniger als 25 Prozent jenes bei ganzjähriger Nutzung beträgt
4.3.a	- Es müssen alle Grenzwerte der KlimaHaus-Klasse A (oder höher) laut Anlage 1 erfüllt werden.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2
4.3.b	- <u>Nichtwohngebäude</u> (laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f) [Handwerkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel gemäß Artikel 33 Absätze 3, 4, 5 und 7], müssen Gesamtenergieeffizienz in KlimaHaus-Klasse C laut Anlage 1 erfüllen.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 -- Landwirtschaftliche Gebäude (einschließlich Gewächshäuser) -- Industrie- und Handwerksgebäude, Großhandel und Einzelhandel gemäß Artikel 23, Absätze 1, Buchstabe g) und f) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (weniger als 16°C beheizt oder ausschließlich mit nicht ortsfesten Heiz-Kühlanlagen thermisch konditioniert werden)
4.3.c	- Ab 01.01.2028 müssen <u>alle neuen öffentlichen</u> Gebäude die Mindestanforderungen des Nullemissionsgebäudes gemäß Anlage 1 erfüllen. - Ab 1. Januar 2030 müssen <u>alle übrigen neuen</u> Gebäude Nullemissionsgebäude gemäß Anlage 1 sein.	- Gebäudekategorien gemäß Art.4.2 -- Landwirtschaftliche Gebäude (einschließlich Gewächshäuser) -- Industrie- und Handwerksgebäude, Großhandel und Einzelhandel gemäß Artikel 23, Absätze 1, Buchstabe g) und f) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (weniger als 16°C beheizt oder ausschließlich mit nicht ortsfesten Heiz-Kühlanlagen thermisch konditioniert werden)
4.3.d	- <u>Der Gesamtprimärenergiebedarf muss im Ausmaß von mindestens 60 Prozent durch erneuerbare Energiequellen gedeckt werden.</u> - <u>Bei öffentlichen Gebäude mindestens 65 Prozent.</u>	Es sei daran erinnert, dass bis zur Neuregelung dieser Abschnitte die hierfür vorgesehenen nationalen Bestimmungen einzuhalten sind (G.v.D Nr. 199 des 8.11.2021, Art. 26 Abs. 1 und Anhang III - Sekt. A und Sekt. B, Abs. 1.)
4.3.e	- Ab dem 1. Januar 2028 muss für Gebäude mit einer beheizten Nettogeschossfläche von mehr als 1000 m² das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) berechnet und im KlimaHaus-Ausweis angegeben werden. - Ab dem 1. Januar 2030 gilt dies für alle Gebäude. Der Grenzwert von 1.000 kg CO2eqv/m² beheizte Nettogeschossfläche ist einzuhalten.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2
4.4.a	<u>Solarenergie:</u> - Bedarf an elektrischer Energie <u>min. 50 W/m² überbauter Fläche</u> (ohne Nebengebäude) über Anlagen zur Erzeugung von Energie aus <u>erneuerbaren Quellen</u> abgedeckt werden, die am Gebäude oder seinen Anbauten installiert sind. - <u>Öffentliche Gebäude mindestens 55 W/m².</u>	- Gebäudekategorien gemäß Art.4.2 - die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen in jedem Fall in Form eines technischen Berichts von einem qualifizierten Techniker/einer qualifizierten Technikerin begründet werden. - <u>in jedem Fall eine Anlage mit der technisch höchstmöglichen Leistung</u> zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie installiert werden muss, - Ist es aus <u>technischen Gründen nicht möglich oder nicht vollumfänglich möglich</u>, dann muss -- <u>der Gesamtenergiebedarf im Ausmaß von mindestens 65% durch erneuerbare Energiequellen</u> abgedeckt werden. - <u>Beträgt der spezifische Solarertrag am Gebäudestandort weniger als 800 kWh/a/kWp, entfallen diese Mindestanforderungen.</u> -- <u>der Nachweis ist mit dem Tool PVGIS (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/)</u> zu erbringen. - Die Anforderungen gelten unabhängig von der überbauten Fläche als erfüllt, wenn die installierte Leistung über 19 kWp liegt.
4.4.d	<u>Solarenergie:</u> - <u>Ab 01.01.2030</u> müssen auf allen <u>neu</u> errichteten <u>überdachten Parkplätzen</u> , die an Gebäude angrenzen, eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von <u>mindestens 50 W/m² überbauter Fläche</u> installiert werden. - die erforderliche elektrische Gesamtleistung kann über eine Anlage generiert werden, die auf dem Gebäude, seinen Anbauten oder auf dem überdachten Parkplatz installiert wird.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - technische Machbarkeit nicht gegeben - die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen in jedem Fall in Form eines technischen Berichts von einem qualifizierten Techniker/einer qualifizierten Technikerin begründet werden. - <u>Beträgt der spezifische Solarertrag am Gebäudestandort weniger als 800 kWh/a/kWp, entfallen diese Mindestanforderungen.</u> -- der Nachweis ist mit dem Tool PVGIS (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/) zu erbringen. - Die Anforderungen gelten unabhängig von der überbauten Fläche als erfüllt, wenn die installierte Leistung über 19 kWp liegt.
4.5.a.b.c	Sollte die Einhaltung der Mindestanforderungen zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach 4.4. nicht oder nicht vollumfänglich möglich sein: Muss - - <u>der Gesamtprimärenergiebedarf im Ausmaß von mindestens 65 % durch erneuerbare Energiequellen</u> abgedeckt werden. - in jedem Fall eine Anlage mit der <u>technisch höchstmöglichen Leistung</u> zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie installiert werden.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen muss in jedem Fall in Form eines technischen Berichts von einem qualifizierten Techniker/in begründet werden. - <u>Beträgt der spezifische Solarertrag am Gebäudestandort weniger als 800 kWh/a/kWp, entfallen diese Mindestanforderungen.</u> -- der Nachweis ist mit dem Tool PVGIS (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/) zu erbringen. - Die Anforderungen gelten unabhängig von der überbauten Fläche als erfüllt, wenn die installierte Leistung über 19 kWp
4.6.a.b	Für die Vorgaben zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien laut Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b) gelten folgende Ausnahmen:	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Der in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus - <u>Beträgt der spezifische Solarertrag am Gebäudestandort weniger als 800 kWh/a/kWp, entfallen diese Mindestanforderungen.</u> -- der Nachweis ist mit dem Tool PVGIS (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/) zu erbringen. - Die Anforderungen gelten unabhängig von der überbauten Fläche als erfüllt, wenn die installierte Leistung über 19 kWp liegt.
4.9.a	<u>Neue Gebäude müssen</u> mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder in einem bestimmten beheizten oder gekühlten Bereich des Gebäudetells ausgestattet sein.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus.
4.9.b	Es müssen in <u>neuen Mehrfamiliengebäuden</u> , <u>ab 29. Mai 2026</u> Systeme installiert sein, mit - einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, welche die Verbräuche thermischer Energie misst und den Eigentümer/in oder den Verwalter/in des Gebäudes darüber informiert, wenn sich die Verbräuche erheblich geändert haben oder eine Wartung des Systems erforderlich ist. - wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie - der Fähigkeit, auf externe Signale zu reagieren und den Energieverbrauch anzupassen	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus.
4.9.c	<u>Nichtwohngebäude</u> mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, Klimaanlage, kombinierten Raumheizungsanlagen und Lüftungsanlagen oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen - von mehr als 290 kW bis zum 31. Dezember 2027 mit Gebäudeautomationssystemen und automatischen Beleuchtungssteuerungen ausgestattet sein. - von mehr als 70 kW bis zum 31. Dezember 2029.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.9.d	<u>Nichtwohngebäude laut 4.9.c</u> , es müssen die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung in der Lage sein: - den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen. - Benchmarks (Vergleiche) in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, - Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen - die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren. - die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen. - gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen Technologien, Geräten und Herstellern. - bis 29. Mai 2026 die Raumklimaqualität zu überwachen.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.9.e	Es müssen <u>alle neuen Nichtwohngebäude</u> , die gemäß 4.3.c als <u>Nullemissionsgebäude</u> ausgeführt werden - mit <u>Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung und Regelung der Raumluftqualität ausgestattet sein.</u>	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.11	Bauteile müssen die Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten und sommerlichen Wärmeschutz entsprechend der Klimazone des Standortes nach Anlage 4 und 5 einhalten.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2
5.1.a.b	<u>Elektromobilitätsinfrastruktur:</u> <u>Nichtwohngebäude</u> mit mehr als <u>fünf</u> Autostellplätze - müssen: - mit mindestens <u>einem Ladepunkt</u> für jeden fünften Autostellplatz ausgestattet sein - die Installation von <u>Vorverkabelung</u> für mindestens <u>50 % der Autostellplätze</u> sowie der <u>Leitungsinfrastruktur</u> (Schutzrohre für Elektrokabel) für die <u>restlichen Autostellplätze</u> vorsehen, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, elektrisch unterstützte Fahrräder und andere Fahrzeugtypen der Klasse L zu ermöglichen;	- Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an. - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - Die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden.
5.1.c	<u>Elektromobilitätsinfrastruktur:</u> <u>Nichtwohngebäude</u> die über mehr als <u>fünf Autostellplätze</u> verfügen: - müssen mit <u>Fahrradstellplätzen</u> ausgestattet sein, die mindestens <u>15 % der durchschnittlichen oder mindestens 10 % der gesamten Nutzerkapazität</u> von Nichtwohngebäuden ausmachen. - Erfolgt der Zugang zum Gebäude <u>üblicherweise nicht</u> mit Fahrrädern, können die <u>Prozentsätze halbiert</u> werden.	- Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an. - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - Die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden. - Sind die Gebäude mit dem Fahrrad nicht erreichbar, dann entfällt diese Anforderung.
5.3	<u>Bürogebäude:</u> Es müssen mindestens <u>ein Ladepunkt je zwei Stellplätze</u> errichtet werden, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt.	- wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden.
5.6.a.b.c	Bei <u>neuen Wohngebäuden</u> , die über mehr als <u>drei Autostellplätze</u> verfügen: - muss eine <u>Vorverkabelung für mindestens 50 % der Autostellplätze</u> erfolgen - die <u>Leitungsinfrastruktur</u> (Schutzrohre für Elektrokabel) für die restlichen Stellplätze vorgesehen werden, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, elektro- Fahrräder und Fahrzeugtypen der Klasse L zu ermöglichen. - muss mindestens <u>ein Ladepunkt</u> errichtet werden, - müssen <u>mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohneinheit in der Klimazone E</u> vorgesehen werden und <u>mindestens ein Fahrradstellplatz je Wohneinheit in der Klimazone F.</u>	- Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an. - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - Die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden.
6.1 6.4 6.5	KlimaHaus-Ausweis laut Anlage 6 und 7 erforderlich für: - <u>alle neuen Gebäude</u> - Unterlagen zur Erstellung des KlimaHausausweises müssen vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt werden. - Sobald die Mitteilung über den Abschluss aller im Hinblick auf diese Verordnung relevanten Arbeiten und sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen, stellt die Agentur für Energie Südtirol –KlimaHaus innerhalb von 60 Tagen den KlimaHaus-Ausweis aus. - In Nichtwohngebäuden und allen Gebäuden, die von öffentlichen Körperschaften genutzt werden und starken Publikumsverkehr aufweisen, muss an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle der Energieausweis mit Angaben zur Energieeffizienz der Gebäudehülle und zur Gesamtenergieeffizienz angebracht werden.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 in Bezug auf die Einhaltung der Mindestanforderungen - Ausschließlich für die Abfassung des Vertrags zur Eigentumsübertragung oder Vermietung sowie bei Anzeigen für Verkauf und Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder einzelnen Wohneinheiten kann der Nachweis über die Gesamtenergieeffizienz sowohl mittels KlimaHaus-Ausweis als auch auf der Grundlage eines Nachweises zur Gesamtenergieeffizienz gemäß Interministerialdekret vom 26. Juni 2015, in geltender Fassung, erbracht werden. - Die Nachweise gemäß Interministerialdekret vom 26. Juni 2015, in geltender Fassung, müssen digital auf dem Portal www.siape.bz.it registriert werden.
7.1 7.2	Gültigkeit des KlimaHaus-Ausweises - alle Wohneinheiten des Gebäudes - Gültigkeit von zehn Jahren ab Ausstellungsdatum. - Gibt es keine wesentliche Änderung der Gesamtenergieeffizienzkeine wesentliche Änderung der Gesamtenergieeffizienz (mindestens eine KlimaHaus-Klasse), dann kann nach 10 Jahren mit Eigenerklärung eine Erneuerung beantragt werden.	- muss bei jedem Eingriff aktualisiert werden, der die Gesamtenergieeffizienz (<u>mindestens</u> um eine KlimaHaus-Klasse) ändert.
10.2 bis 10.8	<u>Kontrolle der Energieeffizienz</u> von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage: - <u>Energieeffizienz der Anlagen</u> - Ermittlung des <u>Wirkungsgrades</u> laut Anlage 5 - Dimensionierung der Anlage im Verhältnis zum Heiz- und Kühlbedarf des Gebäudes sowie die zugänglichen Teile der Anlagen mit Umwälzpumpen. - <u>verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung</u> des Energiebedarfs für Kühlung, Heizung und Warmwasser: - 70 kW < Nennleistung ≤ 290 kW alle 5 Jahre - <u>Nennleistung größer als 290 kW</u> alle 3 Jahre - Kontrolle bei der Installation von <u>neuen Anlagen</u> bei Inbetriebnahme	- Anlagen bei denen die <u>Summe der Nennleistungen ≤ 70 kW</u> - Die Dimensionierung der Anlagen muss nicht durchgeführt werden -- wenn seit der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten Kontrolle keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden -- oder der Wärme- und Kühlbedarf des Gebäudes unverändert ist - Anlagen, die ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder unter eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung wie Energieleistungsverträge fallen - Anlagen die von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen (Gesamtauswirkungen müssen gleichwertig sein wie die bei Anwendung des Artikel 10).
11	<u>Energieeffizienzbericht:</u> - Kontrolle der Energieeffizienz einer Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage erstellt eine qualifizierte unabhängige Fachkraft - Anlage 9. - Bericht enthält Ergebnisse der Kontrolle Empfehlungen für eine kosteneffiziente Verbesserung der Energieeffizienz. - Alternativ zum Bericht laut Absatz 1 kann auch ein Energieeffizienzbericht gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen erstellt werden. - Energieeffizienzbericht wird dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage ausgehändigt. Dieser/Diese muss den Bericht bis zur nächsten Kontrolle gemeinsam mit dem Anlagenheft bzw. Wartungsbuch aufbewahren.	- Anlagen bei denen die <u>Summe der Nennleistungen ≤70 kW</u> - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen.

1) In dieser Unterlage sind die wichtigsten Vorgaben welches im - Dekret des Landeshauptmannes vom 18. März 2025, Nr 6 - in Form einer Übersichtstabelle zusammengefasst. Diese Übersichtstabelle hat rein informativen Charakter und ersetzt nicht die detaillierten Vorgaben des vorhin genannten Dekretes. Die Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus übernimmt keine Haftung für eventuelle Fehler.

Übersichtstabelle - Dekret des Landeshauptmannes vom 18. März 2025, Nr.6 - bestehende Gebäude		
Mindestanforderungen ¹ an die Gesamtenergieeffizienz, für Vorhaben im Bereich bestehende Gebäude - Dekret des Landeshauptmannes vom 18. März 2025, Nr.6 - Durchführungsverordnung im Bereich Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275, und Energiebonus - für Vorhaben im Bereich bestehende Gebäude		
Art.	Mindestanforderungen	Ausnahmen
4.2	Pflicht zur Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Art. 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, 4.9, 4.11, 5.1, 5.3, 5.4, 5.5, und 5.6	- Denkmalsgeschützte Gebäude sowie Gebäude, die dem Ensembleschutz unterliegen, - Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden, - Landwirtschaftliche Gebäude (einschließlich Gewächshäuser), - Industrie- und Handwerksgebäude, Großhandel und Einzelhandel gemäß Artikel 23, Absätze 3, 4, 5 und 7 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (weniger als 16°C beheizt oder ausschließlich mit nicht ortsfesten Heiz-Kühlanlagen), - Freistehende Gebäude oder unabhängige klimatisierte Gebäudeteile in nicht klimatisierten Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m², - Provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren, - Schutzhütten, Feuerwehrrhallen und öffentliche Gebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden und deren Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.
4.4 b.c.d	Anforderungen zur Nutzung von Solarenergie: - Wohngebäude mit mehr als 1.000 m² thermisch konditionierter Nettogeschossfläche und - Nichtwohngebäude mit mehr als 500 m² thermisch konditionierter Nettogeschossfläche, -- die einer größeren Renovierung oder einer Erneuerung des Daches unterzogen werden, -- elektrische Energie von mindestens 25 W/m² überbauter Fläche (ohne Nebengeb.) über Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen abdecken, die am Gebäude oder seinen Anbauten installiert sind. - öffentliche Gebäude mit einer Nettogeschossfläche von mehr als 1) 2.000 m², ab 1. Jänner 2028, 2) 750 m², ab 1. Jänner 2029, 3) 250 m², ab 1. Jänner 2031, -- elektrische Energie von mindestens 30 W/m² überbauter Fläche (ohne Nebengeb.) über Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen abdecken, die am Gebäude oder seinen Anbauten installiert sind. - neu errichtete überdachte Parkplätze (ab 1. Jänner 2030), die physisch an Gebäude angrenzen, muss eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 W/m² überbauter Fläche installiert werden. - Wird der überdachte Parkplatz erst bei größeren Renovierung errichtet, kann die erforderliche elektrische Gesamtleistung über eine Anlage generiert werden, die auf dem Gebäude, seinen Anbauten oder auf dem überdachten Parkplatz installiert wird.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die technische Machbarkeit muss gegeben sein. - In jedem Fall eine Anlage mit der technisch höchstmöglichen Leistung zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie installiert werden, Betrag der spezifische Solarertrag am Gebäudestandort weniger als 800 kWh/a/kWp, entfallen diese Mindestanforderungen. - Der Nachweis ist mit dem Tool PVGIS (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/) zu erbringen. (4.6.a.) - Die Anforderungen gelten unabhängig von der überbauten Fläche als erfüllt, wenn die installierte Leistung über 19 kWp liegt. - 4.b und 4.d Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1 Buchstabe k fallen. - die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen in jedem Fall in Form eines technischen Berichts von einem qualifizierten Techniker/einer qualifizierten Technikerin begründet werden.
4.5 a.b.c	Sollte die Einhaltung der Mindestanforderungen zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen nach 4.4. nicht oder nicht vollumfänglich möglich sein: - muss der Gesamtprimärenergiebedarf im Ausmaß von mindestens 65 % durch erneuerbare Energiequellen abgedeckt werden. - muss in jedem Fall eine Anlage mit der technisch höchstmöglichen Leistung zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie installiert werden.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen muss in jedem Fall in Form eines technischen Berichts von einem qualifizierten Techniker/in begründet. - In jedem Fall eine Anlage mit der technisch höchstmöglichen Leistung zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie installiert werden, - Betrag der spezifische Solarertrag am Gebäudestandort weniger als 800 kWh/a/kWp, entfallen diese Mindestanforderungen. - Der Nachweis ist mit dem Tool PVGIS (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/) zu erbringen. (4.6.a.) - Die Anforderungen gelten unabhängig von der überbauten Fläche als erfüllt, wenn die installierte Leistung über 19 kWp liegt. (4.6.b.) - 4.b und 4.d Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1 Buchstabe k fallen.
20.5. 20.5.b	Für die Vorgaben zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien laut Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 5 (Inanspruchnahme Energiebonus) Buchstabe b) - der Bedarf an elektrischer Energie wird im Ausmaß von mindestens 30 W/m² überbauter Fläche – ohne Nebengebäude – über Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen abgedeckt, die am Gebäude oder seinen Anbauten installiert sind. Sollte dies aus technischen Gründen nicht oder nicht vollumfänglich möglich sein, dann findet Artikel 4 Absatz 5 Anwendung.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Der in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ - aus. - In jedem Fall eine Anlage mit der technisch höchstmöglichen Leistung zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie installiert werden, - Betrag der spezifische Solarertrag am Gebäudestandort weniger als 800 kWh/a/kWp, entfallen diese Mindestanforderungen. - Der Nachweis ist mit dem Tool PVGIS (https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/) zu erbringen. (4.6.a.) - Die Anforderungen gelten unabhängig von der überbauten Fläche als erfüllt, wenn die installierte Leistung über 19 kWp liegt. (4.6.b.) - die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen in jedem Fall in Form eines technischen Berichts von einem qualifizierten Techniker/einer qualifizierten Technikerin begründet werden.
4.7 a.b.c	Bei Austausch oder Erneuerung maßgeblicher Komponenten der gebäudetechnischen Systeme müssen Produkte verwendet werden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nicht verschlechtern. Bei Austausch des Wärme- oder Kälteerzeugers muss zumindest eine Anforderung erfüllt werden: - Der Gesamtprimärenergiebedarf wird zu mindestens 30 Prozent durch erneuerbare Energiequellen gedeckt. - Der Primärenergiebedarf der betroffenen Anlage wird um mindestens 25 Prozent reduziert. - Das Gebäude deckt den thermischen Bedarf durch elektrisch betriebene Wärmepumpe oder durch effiziente Fernwärme ab, gegebenenfalls auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Energiequellen.	Es sei daran erinnert, dass bis zur Neuregelung dieser Abschnitte die hierfür vorgesehenen nationalen Bestimmungen einzuhalten sind (G.v.D Nr. 199 des 8.11.2021, Art. 26 Abs. 1 und Anhang III - Sekt. A und Sekt. B, Abs. 1.)
4.8	Die Einhaltung der Anforderungen laut 4.7 ist im Energieeffizienzbericht zu dokumentieren.	Im Falle eines ungeplanten Austausches des Wärme- oder Kälteerzeugers aufgrund eines Defektes kann – auch unter Nichteinhaltung der Mindestanforderungen 4.7 – eine provisorische Anlage installiert werden. Innerhalb von 18 Monaten muss die Anlage so erneuert werden, dass die Mindestanforderungen eingehalten werden.
4.9.a	Bei Austausch des Wärme- oder Kälteerzeugers müssen bestehende Gebäude mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder in einem bestimmten beheizten oder gekühlten Bereich des Gebäudeteils ausgestattet sein.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus.
4.9.b	Es müssen in Mehrfamiliengebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, ab 29. Mai 2026 Systeme installiert sein, mit - einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion, welche die Verbräuche thermischer Energie misst und den Eigentümer/in oder den Verwalter/in des Gebäudes darüber informiert, wenn sich die Verbräuche erheblich geändert haben oder eine Wartung des Systems erforderlich ist. - wirksamen Steuerungsfunktionen zur Gewährleistung der optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung der Energie - der Fähigkeit, auf externe Signale zu reagieren und den Energieverbrauch anzupassen.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus. - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe k) fallen.
4.9.c	Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, Klimaanlage, kombinierten Raumheizungsanlagen und Lüftungsanlagen oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen - von mehr als 290 kW bis zum 31. Dezember 2027 mit Gebäudeautomationssystemen und automatischen Beleuchtungssteuerungen ausgestattet sein. - von mehr als 70 kW bis zum 31. Dezember 2029	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus.
4.9.d 4.9.c	Nichtwohngebäude laut 4.9.c. es müssen die Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung in der Lage sein: - den Energieverbrauch kontinuierlich zu überwachen, zu protokollieren, zu analysieren und dessen Anpassung zu ermöglichen. - Benchmarks (Vergleiche) in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufzustellen, - Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen zu erkennen - die für die Einrichtungen oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz zu informieren. - die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen. - gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben zu werden, auch bei unterschiedlichen Technologien, Geräten und Herstellern. - bis 29. Mai 2026 die Raumklimaqualität zu überwachen.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus.
4.9.e	Es müssen alle bestehenden Nichtwohngebäude, die nach dem 29. Mai 2026 einer größeren Renovierung unterzogen werden. - mit Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung und Regelung der Raumluftqualität ausgestattet sein.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe k) fallen.
4.11	Bauteile die bei gänzlicher oder teilweiser Renovierung, bei außerordentlicher Instandhaltung der Gebäudehülle und bei Erweiterung von bestehenden Gebäuden von einem Eingriff betroffen sind, müssen die Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten und sommerlichen Wärmeschutz entsprechend der Klimazone des Standortes gemäß den Anlagen 4 und 5 einhalten.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2
5.1.a.b 5.2.a.b 5.8.a.b	Elektromobilitätsinfrastruktur: Nichtwohngebäude (größere Renovierung) mit mehr als fünf Autostellplätze - müssen: - mit mindestens einem Ladepunkt für jeden fünften Autostellplatz ausgestattet sein - die Installation von Vorverkabelung für mindestens 50 % der Autostellplätze sowie der Leitungsinfrastruktur (Schutzrohre für Elektrokabel) für die restlichen Autostellplätze vorgesehen sind, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, elektromotorisch unterstützte Fahrräder und andere Fahrzeugtypen der Klasse L zu ermöglichen;	- der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen nicht den Parkplatz oder nicht die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen. - der Parkplatz nicht an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen nicht den Parkplatz oder nicht die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen. - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden. - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe k) fallen. - wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen mindestens 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen;
5.1.c 5.2.a.b 5.8.a.b	Elektromobilitätsinfrastruktur: Nichtwohngebäude (größere Renov.) die mehr als fünf Autostellplätze verfügen: - müssen mit Fahrradstellplätzen ausgestattet sein, die mindestens 15 % der durchschnittlichen oder mindestens 10 % der gesamten Nutzerkapazität von Nichtwohngebäuden ausmachen. - Erfolgt der Zugang zum Gebäude üblicherweise nicht mit Fahrrädern, können die Prozentsätze halbiert werden.	- der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen nicht den Parkplatz oder nicht die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen. - der Parkplatz nicht an das Gebäude angrenzt und die Renovierungsmaßnahmen bei größeren Renovierungen nicht den Parkplatz oder nicht die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen. - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden. - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe k) fallen. - wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen mindestens 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen;
5.3 5.8.a.b	Bürogebäude (größere Renovierung): Es müssen mindestens ein Ladepunkt je zwei Stellplätze errichtet werden, sofern das Gebäude über mehr als fünf Stellplätze verfügt.	- wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden. - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe k) fallen. - wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen mindestens 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen;
5.4.a.b 5.8.a.b	Alle Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Autostellplätzen müssen bis zum 1. Januar 2027: - mit mindestens einem Ladepunkt je 10 Autostellplätze ausgestattet sein oder eine Leitungsinfrastruktur (Schutzrohre für Elektrokabel) für mindestens 50 % der Autostellplätze vorsehen, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen, und - Fahrradstellplätze bereitstellen, die mindestens 15 % der durchschnittlichen oder mindestens 10 % der gesamten Nutzerkapazität von Gebäuden ausmachen. - Erfolgt der Zugang zum Gebäude üblicherweise nicht mit Fahrrädern, können die Prozentsätze halbiert werden.	- die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden. - Sind die Gebäude mit dem Fahrrad nicht erreichbar, dann entfällt die Anforderung für Fahrradstellplätze. - wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen mindestens 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen;
5.5 5.8.a.b	Bei Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Körperschaften befinden oder von diesen genutzt werden, muss die Einrichtung der Vorverkabelung von mindestens 50 % der Autostellplätze bis zum 1. Januar 2033 erfolgen.	- die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden. - wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen mindestens 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen;
5.6.a.c 5.8.a.b	Bei Wohngebäuden die einer größeren Renovierung unterzogen werden und über mehr als 3 Autostellplätze verfügen: - muss eine Vorverkabelung für mindestens 50 % der Autostellplätze erfolgen - die Leitungsinfrastruktur (Schutzrohre für Elektrokabel) für die restlichen Stellplätze vorgesehen werden, um die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, elektro- Fahrräder und Fahrzeugtypen der Klasse L zu ermöglichen. - müssen mindestens zwei Fahrradstellplätze für jede Wohneinheit in der Klimazone E vorgesehen werden und mindestens ein Fahrradstellplatz je Wohneinheit in der Klimazone F.	- Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an. - bei größeren Renovierungen den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes oder den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Parkplatzes umfassen - wenn die erforderliche Leitungsinfrastruktur von isolierten Kleinstnetzen abhängig ist. - die Maßnahmen zu erheblichen Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und die Stabilität des lokalen Netzes bedrohen würden. - Alle Umstände müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes von einem qualifizierten Techniker/in nachgewiesen werden. - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe k) fallen. - wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinstallationen mindestens 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen;
6.1 6.4 6.5	KlimaHaus-Ausweis laut Anlage 6 und 7 erforderlich für: - alle Wohngebäude mit größerer Renovierung - in Nichtwohngebäuden und allen Gebäuden, die von öffentlichen Körperschaften genutzt werden und starken Publikumsverkehr aufweisen, muss an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle der Energieausweis mit Angaben zur Energieeffizienz der Gebäudehülle und zur Gesamtenergieeffizienz angebracht werden. - Unterlagen zur Erstellung des KlimaHausausweises müssen vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt werden. - Sobald die Mitteilung über den Abschluss aller im Hinblick auf diese Verordnung relevanten Arbeiten und sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen, stellt die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus innerhalb von 60 Tagen den KlimaHaus-Ausweis aus.	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 in Bezug auf die Einhaltung der Mindestanforderungen - Bei Eigentumsübertragung und Vermietung jeweils für eine Wohneinheit kann der Nachweis über die Energieeffizienz alternativ zum KlimaHaus-Ausweis auch gemäß Interministerialdekret vom 26. Juni 2015 (APE) erbracht werden.
7.1 7.2	Gültigkeit des KlimaHaus-Ausweises - alle Wohneinheiten des Gebäudes - Gültigkeit von zehn Jahren ab Ausstellungsdatum. - Gibt es keine wesentliche Änderung der Gesamtenergieeffizienz (mindestens eine KlimaHaus-Klasse), dann kann nach 10 Jahren mit Eigenerklärung eine Erneuerung beantragt werden.	- muss bei jedem Eingriff aktualisiert werden, der die Gesamtenergieeffizienz (mindestens um eine KlimaHaus-Klasse) ändert.
10.2 bis 10.8	Kontrolle der Energieeffizienz von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage: - Energieeffizienz der Anlagen - Ermittlung des Wirkungsgrades laut Anlage 5 - Dimensionierung der Anlage im Verhältnis zum Heiz- und Kühlbedarf des Gebäudes sowie die zugänglichen Teile der Anlagen mit Umwälzpumpen. - verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung des Energiebedarfs für Kühlung, Heizung und Warmwasser: - 70 kW < Nennleistung ≤ 290 kW alle 5 Jahre - Nennleistung größer als 290 kW alle 3 Jahre - Kontrolle bei der Installation von neuen Anlagen bei Inbetriebnahme	- Anlagen bei denen die Summe der Nennleistungen ≤ 70 kW - Die Dimensionierung der Anlagen muss nicht durchgeführt werden - wenn seit der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten Kontrolle keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden - oder der Wärme- und Kühlbedarf des Gebäudes unverändert ist - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen.
11	Energieeffizienzbericht: - Kontrolle der Energieeffizienz einer Heizungs-, Lüftungs- oder Klimaanlage erstellt eine qualifizierte unabhängige Fachkraft - Anlage 9. - Bericht enthält Ergebnisse der Kontrolle Empfehlungen für eine kosteneffiziente Verbesserung der Energieeffizienz. - Alternativ zum Bericht laut Absatz 1 kann auch ein Energieeffizienzbericht gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen erstellt werden. - Energieeffizienzbericht wird dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage ausgehändigt. Dieser/Diese muss den Bericht bis zur nächsten Kontrolle gemeinsam mit dem Anlagenheft bzw. Wartungsbuch aufbewahren.	- Anlagen bei denen die Summe der Nennleistungen ≤ 70 kW - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen.

1) In dieser Unterlage sind die wichtigsten Vorgaben welches im - Dekret des Landeshauptmannes vom 18. März 2025, Nr.6 - in Form einer Übersichtstabelle zusammengefasst. Diese Übersichtstabelle hat rein informativen Charakter und ersetzt nicht die detaillierten Vorgaben des vorhin genannten Dekretes. Die Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus übernimmt keine Haftung für eventuelle Fehler.